



**Gemeinde Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit
(Vereinsförderrichtlinien)**

Az.: 021.55

Präambel

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung möchte die Gemeinde Merzhausen die vielfältigen sozialen und kulturellen Aktivitäten der örtlichen Vereine fördern. Die Förderung soll das ehrenamtliche Engagement stärken und nicht ersetzen. Gemeinde und Vereine sind Partner bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens und nehmen auf die jeweiligen Belange Rücksicht.

§ 1

Allgemeines; Fördervoraussetzungen

- (1) Von der Gemeinde Merzhausen werden sämtliche sporttreibenden, sozialen und kulturtragenden Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert, die ihre Haupttätigkeit in Merzhausen ausüben bzw. ihren Sitz dort haben und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen gelten. Kirchliche Gruppierungen werden bei entsprechenden Tätigkeiten sinngemäß wie Vereine behandelt.
- (2) Fördervereine werden hinsichtlich der Überlassung von Veranstaltungsräumen gemäß § 5 den Vereinen nach Absatz 1 gleichgesetzt, wenn sie die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen oder in der aktualisierten Anlage zu diesen Richtlinien aufgeführt sind.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht. Die Zuwendungen werden nur auf Antrag ausbezahlt.

§ 2

Formen der Vereinsförderung

Die Vereinsförderung wird in folgender Form bewilligt:

1. Überlassung von Räumen
2. Überlassung von Grundstücken und Gebäuden
3. Überlassung von Veranstaltungsräumen
4. Zuwendungen für die allgemeine Vereinsarbeit
5. Zuwendungen für die Jugendarbeit
6. Einmalige Zuwendungen
7. Zuwendungen für Investitionen
8. Zuwendungen für Jubiläen

§ 3 Überlassung von Räumen

- (1) Die Gemeinde Merzhausen übernimmt die Miet- und Nebenkosten für die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten im Alois-Rapp-Haus.
- (2) Über die Überlassung von Räumen im Rathaus und die Übernahme von Miet- und Nebenkosten entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.
- (3) Die Entgelte für Sportveranstaltungen örtlicher Vereine im Bürgersaal richten sich nach den Regelungen der Sporthalle.

§ 4 Überlassung von Grundstücken und Gebäuden

Die Überlassung von Grundstücken und Gebäuden für die Vereinsnutzung wird im Einzelfall vertraglich geregelt.

§ 5 Überlassung von Veranstaltungsräumen

Die Gemeinde Merzhausen übernimmt jährlich die Raummiete in gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen für eine Vereinsveranstaltung vollständig. Weitere Dienstleistungen (Bestuhlung etc.) sollen von den Vereinen selbst erbracht werden. Entstehen Kosten für weitere Dienstleistungen, sind diese von den Vereinen zu tragen.

§ 6 Zuwendungen für die allgemeine Vereinsarbeit

Die Gemeinde Merzhausen gewährt Zuwendungen für die allgemeine Vereinsarbeit entsprechend der angeschlossenen Anlage.

§ 7 Zuwendungen für die Jugendarbeit

- (1) Die Gemeinde Merzhausen gewährt Zuwendungen für die Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Merzhausen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Als jährlicher Vereinszuschuss werden 5 Euro/Person gewährt.
- (3) Als Ferienlagerzuschuss für Vereine und Kirchen werden 3 Euro/Teilnehmer/Tag gewährt. Der Ferienlagerzuschuss wird gewährt
 - a) für Veranstaltungen, die mindestens drei Tage dauern,
 - b) für höchstens 14 Tage pro Jahr,
 - c) für Veranstaltungen, an denen mindestens sechs Jugendliche teilnehmen.
- (4) Für außergewöhnliche Aufwendungen können weitere Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses ist auf 25 v. H. der nachgewiesenen Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 400 Euro, begrenzt.

§ 8 Einmalige Zuwendungen

Die Gemeinde Merzhausen gewährt für bestimmte Anlässe einmalige Zuwendungen. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich aus der Anlage.

§ 9 Zuwendungen für Investitionen

Über die Zuwendungen für Investitionen wird im Einzelfall entschieden. Die Vereine haben als Voraussetzung hierfür Zuwendungen von Dritten und Eigenmittel im angemessenen Umfang bereit zu stellen.

§ 10 Jubiläumsgaben

Werden Vereinsjubiläen im Rahmen von offiziellen Feierlichkeiten begangen, erhalten die Vereine anlässlich ihres 10-, 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens eine Jubiläumsgabe in Form der Verdoppelung des regulären Vereinszuschusses. Diese Regelung gilt für länger bestehende Vereine entsprechend für jeweils weitere 25 Jahre des Bestehens.

§ 11 Inanspruchnahme von Personal und Geräten der Gemeinde

Die Vereine können die Dienstleistungen des Bauhofs im Rahmen seiner Möglichkeiten in Anspruch nehmen. Bei der Inanspruchnahme wird den Vereinen der hälftige Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Bei einem gesteigerten öffentlichen Interesse können bei Bedarf weitere Abschläge gewährt werden.

§ 12 Haushaltsvorbehalt

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Sofern die Gemeinde keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann, versucht sie, die Vereinsförderung als Freiwilligkeitsleistung trotzdem aufrechtzuerhalten. Über die Reduzierung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 1. Januar 2016 in Kraft. Anderslautende Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Merzhausen, den 13. Januar 2016

Dr. Christian Ante
Bürgermeister

